

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/40-4/95

1010 Wien, den 23.6.1995
Stubenring 1
Telefon (0222)71 100
Telex 111145 oder 11178
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

XIX. GP-NR
1019/AB
1995 -06- 26

ZU

1047/J

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend „Vollbeschäftigung“ (Nr. 1047/J).

Frage 1:

Was verstehen Sie unter dem Begriff Vollbeschäftigung?

Antwort:

Grundsätzlich verstehe ich unter dem Begriff Vollbeschäftigung, daß jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin die für ihn/sie passende Arbeits- bzw. berufsbezogene Ausbildungsstelle findet.

Frage 2:

Welcher Prozentsatz von Arbeitslosigkeit nach welcher Berechnungsmethode liegt Ihrem Vollbeschäftigungsbegriff zugrunde?

Antwort:

Meinem Vollbeschäftigungsbegriff liegt - entsprechend internationaler Konvention - eine Arbeitslosenquote von rund 3 % zugrunde.

Frage 3:

Gab es seit März 1994 eine neuerliche Änderung des Frageprogrammes im Personenblatt des vierteljährlichen Mikrozensus?

Wenn ja, welche?

Antwort:

Ab März 1995 wird das Fragenprogramm im Personenblatt des Mikrozensus (Grundprogramm) einmal jährlich (jeweils Frühjahrserhebung) um Fragen zur „Arbeitskräfteerhebung“ ergänzt. Diese ist von EUROSTAT, dem statistischen Amt der EU, geplant und für EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend. Im Unterschied zu den bisherigen Erhebungen entspricht das geänderte Fragenprogramm den strengen Richtlinien der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) zur Erfassung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit.

Frage 4:

Ist in absehbarer Zeit mit einer weiteren Änderung zu rechnen?

Antwort:

Nach Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ist in absehbarer Zeit mit keiner weiteren Änderung zu rechnen.

Frage 5:

Wie hat sich die Änderung des Fragebogens für den Mikrozensus 1994 auf die Arbeitslosenrate ausgewirkt; gab es dadurch eine Senkung oder Erhöhung der Arbeitslosigkeit und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Die Effekte des geänderten Fragebogens können erst in naher Zukunft beurteilt werden, da die Ergebnisse der Erhebung von März 1994 derzeit noch nicht vorliegen.

Frage 6:

Welche Revisionserfordernisse haben sich durch die letzten Mikrozensususerhebungen jeweils ergeben?

Antwort:

Durch die letztverfügbaren Mikrozensususerhebungen haben sich keine Revisionserfordernisse ergeben. Revisionserfordernisse im engeren Sinn dürften auch zukünftig kaum gegeben sein, da das Fortschreibungs- und Saisonbereinigungsmodell des Arbeitsmarktservice Österreich (CENSUS II X-11 ARIMA des U.S. Bureau of Census) jeweils mit den letztverfügbaren Mikrozensusdaten aktualisiert wird.

Frage 7:

Das Erfordernis der Revision zeigt ziemlich eindeutig auf, daß die jeweils veröffentlichten Arbeitslosenwerte aufgrund der weit zurückliegenden Mikrozensususerhebungen und sonstiger Verzerrungen nahezu keine Aussagekraft mehr haben. Wie interpretieren Sie diese Situation und wie wollen Sie diesem Mißstand entgegenreten?

Antwort:

Ich teile nicht Ihre Einschätzung. Dennoch habe ich die zuständige Fachsektion beauftragt, im Rahmen des jährlichen Forschungsprogrammes in Kooperation mit dem ÖSTAT eine Expertise zu Fragen der Methodik, der Definitionen und der Datenverfügbarkeit sowie eine Evaluierung des angewandten Fortschreibungs- und Saisonbereinigungsmodells durchzuführen.

Frage 8:

Welche Auswirkungen hat das frühe Pensionseintrittsalter in Österreich in Bezug auf die internationale Vergleichbarkeit der Arbeitslosendaten nach Mikrozensus und wie hoch schätzen Sie die dadurch entstehenden Verzerrungen?

Frage 9:

Welche Auswirkungen haben das erste und zweite Karenzjahr auf die internationale Vergleichbarkeit der österreichischen Arbeitslosendaten nach Mikrozensus?

Antwort:

Da Pensionsbezieher per definitionem nicht zum Kreis der Arbeitslosen zu zählen sind, kann von einer Verzerrung nicht gesprochen werden. Eine international vergleichbare Erfassung der Arbeitslosigkeit soll ja gerade auf Unterschiede in den Arbeitslosigkeitsniveaus aufmerksam machen und zur Aufklärung dieser Unterschiede beitragen. Dies gilt sinngemäß auch für Bezieher/innen von Karenzurlaubsgeld.

Der Bundesminister:

